

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

**Wilfried Schmitz**  
**Rechtsanwalt**



📍 De-Plevitz-Str. 2  
52538 Selfkant

An das  
Bundesverwaltungsgericht  
1. Wehrdienstsenat  
04107 Leipzig

☎ 02456 5085590  
📞 01578 7035614  
🖨 02456 5085591

🌐 [www.anwalt-schmitz.eu](http://www.anwalt-schmitz.eu)  
✉ [ra.wschmitz@gmail.com](mailto:ra.wschmitz@gmail.com)

AZ: 37/2022

Selfkant, den 9.10.2022

## In den Wehrbeschwerdeverfahren

**des Herrn .. - AZ. ...**

**und des Herrn ... - AZ. ...**

übermittle ich Ihnen **anliegend** den Volltext des Beschlusses des Truppendienstgerichts Süd vom 29.9.2022 zu AZ. S 5 BLc 11/22.

In diesem bemerkenswerten Beschluss heißt es insbesondere (Zitat): „Ein Soldat als Staatsbürger in Uniform und damit Grundrechtsträger (vgl. § 6 Satz 1 SG) **muss sich bei bestehender Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 31 SG) und der Vorgesetzten (§ 10 Abs. 3 SG) grundsätzlich nicht in ein „Experimentierfeld“ mit für ihn nicht einigermaßen kalkulierbarem Ausgang begeben**, wenn dadurch nicht tatsächlich, also nachweisbar, überragende Gemeinschaftsgüter geschützt werden.“ (Fettdruck durch Unterzeichner hinzugefügt)

Weiter heißt es dort (Zitat):

„Es erstaunt, dass Vorgesetzte, die gegenüber unterstellten Soldaten zuvörderst zur Fürsorge verpflichtet sind (vgl. § 10 Abs. 3 SG), leichtfertig deren Gesundheit durch entsprechende Befehle auf's Spiel zu setzen bereit sind, ohne sich anscheinend einmal nahe mit den Rechtswidrigkeits-(§ 10 Abs. 4 SG) und Unverbindlichkeitsgründen (insbesondere § 11 SG) von Befehlen auseinandergesetzt zu haben. Auch wenn derzeit die Covid-19-Schutzimpfung im Impfkatalog der verbindlichen Impfungen aufgeführt ist, haben sie bei einer Umsetzungsbefehlsgebung **selbständig** die vorgenannten Gründe zu prüfen. Von dieser Verantwortung werden sie nicht entbunden. Dabei sollten bei gewissenhafter Dienstausbübung, soweit nicht vollständige Ignoranz gegenüber Fakten und inzwischen auch wissenschaftlichen Studien herrscht, sich objektiv aufdrängende Gefahrenaspekte dieser

Impfung sowie deren fehlende Wirksamkeit zur Kenntnis genommen und dann in die maßgeblichen rechtlichen Kategorien der Unzumutbarkeit und Unverhältnismäßigkeit eingeordnet werden.

Sich dieser eigenen rechtlichen Verantwortung mit Hinweis auf angebliche Bindungen (wie den Impfkatalog) bewusst entziehen zu wollen, stellte für einen Soldaten eine bemerkenswerte Verantwortungslosigkeit in für das Leben und die Gesundheit von unterstellten Soldaten entscheidenden Fragen dar. Jeder vermeidbare gesundheitliche Schaden, den ein Soldaten durch einen unverhältnismäßigen bzw. unzumutbaren Impfbefehl erleidet, geht „auf das Konto“ solcher in dieser Hinsicht – da eine Auseinandersetzung mit ihren Vorgesetzten und Nachteile für ihre Karriere anscheinend befürchtenden – „bequemen“ Vorgesetzten, mit dem sie in der Zukunft leben müssen. Auch hier ist „Zivilcourage“ im militärischen Bereich gefragt und nicht „blindes“ Folgen.“ (Zitat Ende)

Es sei freimütig bekannt: Das hätten auch wir Anwälte nicht schöner auf den Punkt bringen können.

Die Vertreter des Beschwerdegegners, die sich trotz aller Fakten, die sie im Rahmen dieser Verfahren zur Kenntnis nehmen mussten, bis zuletzt immer noch hinter diese Covid-19-„Impf“-pflicht gestellt haben und die sich nunmehr seit Wochen nur noch in Schweigen hüllen, sollten sich diese richterlichen Sätze eingerahmt auf ihren Schreibtisch stellen und am besten noch gleich über dem Eingang Ihres Dienstgebäudes eingravieren lassen, damit sie immer und immer wieder an seinen Inhalt erinnert werden, bis zu dem Tage, an dem diese unsägliche Covid-19-„Impf“-Pflicht bei der Bundeswehr aufgehoben wird und an dem sie für ihr eklatantes Versagen in diesem Kontext endlich umfassend disziplinar-, straf- und auch zivilhaftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

„Nachweisbar“ - und hier auch bereits nachgewiesen – ist lediglich, dass diese experimentellen Covid-19-Injektionen nicht bloß wirkungs- und nutzlos sind, sondern sogar die Gefahr schwerer Verläufe erhöhen und mit erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit aller Soldaten verbunden sind.

Die 3. Kammer des Truppendienstgerichts hat sich offensichtlich mit den neuesten Erkenntnissen und Fakten auseinandergesetzt und anerkennt, was schon lange nicht mehr dementiert werden kann und auch am 7.7.2022 schon nicht mehr dementiert werden konnte.

Schmitz  
Rechtsanwalt